

# **Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Bürgermeisterwahl am**

**19. Oktober 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Petersberg kann in der Zeit vom **06.10.2025 bis 10.10.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten

|            |                                                  |
|------------|--------------------------------------------------|
| Montag     | geschlossen                                      |
| Dienstag   | 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Mittwoch   | geschlossen                                      |
| Donnerstag | 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Freitag    | 9.00 Uhr – 12.00 Uhr                             |

in der Gemeinde Petersberg, Einwohnermeldebehörde, OT Wallwitz, Götschetalstr. 15, 06193 Petersberg eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am **10.10.2025**.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **Freitag, den 10. Oktober 2025 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeinde Petersberg, Einwohnermeldebehörde, Götschetalstr. 15, 06193 Petersberg/OT Wallwitz einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Petersberg eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **27. September 2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl, für die der Wahlschein ausgestellt ist, im dafür vorgesehen Wahlgebiet durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach §§ 22 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung KWO LSA oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 19 Abs. 1 KWO LSA bis zum 10. Oktober 2025 versäumt hat.
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 22 Abs. 2 KWO LSA entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **Freitag, den 17. Oktober 2025 bis 18.00 Uhr** bei der Gemeinde Petersberg schriftlich oder mündlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- a) den für die jeweilige Wahl amtlichen Stimmzettel des Wahlgebietes,
- b) einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen blauer Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Petersberg vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Petersberg, den 22.09.2025

gez. Martin - stellv. Gemeindewahlleiter